Verordnung des Obergerichts

betreffend

die freiwilligen Pfandverschreibungen.

Vom 21. Dezember 1893.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Das Pfandbuch für freiwillige Verpfändungen von Viehstücken gemäss § 25 des Einf. Ges. zum B. G. über Schuldbetreibung und Konkurs wird durch den Gemeindammann geführt. (§ 150 des Gemeindegesetzes.)

§ 2. In dasselbe sind ausser den freiwilligen Pfandverschreibungen einzutragen:

a. der Vormerk betreffend die Verpfändung vertraglicher Zubehörden durch das Grundprotokoll, auf Grund der von den Notariatskanzleien erstatteten Anzeigen;
b. der Vormerk von Gegenständen, welche Jemandem von Armenbehörden zum Gebrauche überlassen worden sind.

§ 3. Das Pfandbuch muss, bevor es gebraucht wird, dauerhaft gebunden und von Anfang bis zu Ende paginirt sein.

Der jeweilige Gemeindammann hat Anfang und Schluss seiner Amtsthätigkeit in den Einträgen und auf dem Titelblatt vorzumerken.

§ 4. Die Pfandbücher müssen stets der Zeitfolge nach geführt werden. Die Einträge sind durch den ganzen Band mit fortlaufenden Nummern zu versehen und durch Scheidelinien von einander zu trennen.

Am Schlusse des Pfandbuches ist ein alphabetisches Register über die Namen der Schuldner zu führen.

§ 5. Ist der Gemeindammann selbst oder eine der in Art. 10 des B. G. über Schuldbetreibung und Konkurs

bezeichneten Personen als Gläubiger oder Schuldner betheiligt, so hat statt seiner der ordentliche Stellvertreter zu handeln, die sachbezüglichen Einträge in das Pfandbuch zu machen und in der Rubrik Bemerkungen seine Unterschrift beizusetzen.

Ebenso ist auch der Untergang des Pfandrechtes von dem nämlichen Beamten im Pfandbuche vorzumerken.

B. Freiwillige Pfandverschreibungen.

§ 6. Behufs Errichtung einer freiwilligen Pfandverschreibung ist eine Urkunde anzufertigen (vergl. Formular 1), welche enthalten soll:

1. die Namen des Gläubigers und des Schuldners;
2. das Bekenntniss der Verbindlichkeit des Schuldners für die in derselben enthaltene Schuldsumme, welch letztere mit Buchstaben geschrieben werden muss, Art und Grund der Entstehung des Schuldverhältnisses, z. B. ob aus Darlehen, oder aus Kauf, oder infolge Abrechnung über einen zwischen Gläubiger und Schuldner stattgefundenen Verkehr u. s. w.;
3. wenn die Schuld eine verzinsliche ist: das Zinsversprechen, den Zinsfuss und den Zeitpunkt der Verzinsung;
4. das Versprechen, die Art und den Zeitpunkt der Rückzahlung der Schuld;
5. die genaue Bezeichnung der Pfänder, mit Angabe der allfällig bereits auf denselben haftenden Pfandrechte;
6. das Datum ihrer Errichtung und die Unterschrift des Schuldners.

§ 7. Das Pfandrecht entsteht mit der Eintragung in das Pfandbuch.

Die Eintragung ist nur zulässig, wenn die Viehstücke nicht bereits gepfändet oder gemäss Art. 162 ff. des B.G. über Schuldbetreibung und Konkurs in ein Güterverzeichniss aufgenommen sind und nicht gegen den Verpfänder ein Begehren um Pfändung oder Konkursandrohung vorliegt. (§ 26 des Einf. Ges. zum eidg. Betreibungs-Ges.).

§ 8. Die Bestimmung des Art. 92 Ziff. 4 des B. G. über Schuldbetreibung und Konkurs findet auf freiwillige Pfandverschreibungen keine Anwendung.

Demgemäss ist die Errichtung einer freiwilligen Pfandverschreibung, sowie die Betreibung für eine solche (auf Pfandverwerthung) auch dann zulässig, wenn die betreffenden Viehstücke zur Zeit der Errichtung, resp. der Betreibung unpfändbar sind.

§ 9. Die Eintragung erfolgt nach dem im Anhang enthaltenen Formular Beilage II.

In der Rubrik „Forderung" sind der Betrag der Schuld, der Zinsfuss und die für Verzinsung und Abzahlung der Schuld bestimmten Termine anzuführen.

In der Rubrik „Pfänder" sind die verpfändeten Viehstücke in Gattung, Alter, Geschlecht, Farbe und allfälligen andern Merkmalen so genau als möglich zu bezeichnen.

Der Schuldner hat die Richtigkeit der Pfandverschreibung im Pfandbuche mit seiner Unterschrift zu bezeugen.

§ 10. Der Beamte bescheinigt auf der Urkunde die Aechtheit der Unterschrift des Schuldners und den Vollzug der Eintragung in das Pfandbuch.

Dieser Vormerk ist mit dem Stempel des Gemeindammannamtes zu versehen.

§ 11. Sofort nach erfolgter Eintragung hat der Gemeindammann dem Viehinspektor von der Verpfändung Kenntniss zu geben, unter der Anzeige, dass dem Schuldner ohne seine schriftliche Bewilligung kein Gesundheitsschein für das betreffende Thier ausgestellt werden dürfe.

Der Gemeindammann ertheilt eine solche Bewilligung nur auf vorherige schriftliche Zustimmung des Gläubigers hin.

Die Mittheilung an den Viehinspektor hat mittelst rekommandirten Briefes oder gegen Bescheinigung in einem besondern Buche zu erfolgen.

§ 12. Die Pfandgegenstände bleiben im Besitze des Schuldners, insoweit zwischen demselben und dem Gläubiger nicht etwas Anderes verabredet worden ist. Es ist daher Sache des Gläubigers, über die Erhaltung der Pfänder zu wachen.

§ 13. Eine freiwillige Pfandverschreibung ist zunächst nur für zwei Jahre von dem auf der Urkunde vorgemerkten Tage der Eintragung an gültig, kann jedoch vor Ablauf dieser Frist auf einseitiges Begehren des Gläubigers je auf zwei Jahre

erneuert werden. (§ 27 des Einf. Ges. zum Betreibungs- und Konkursgesetz.)

Die zweijährige Frist läuft auch dann vom Datum des frühern Eintrags an, wenn inzwischen die Pfänder durch neue ersetzt worden sind. (§ 408 des privatr. Gesetzbuches.)

§ 14. Wechselt der Schuldner vor Ablauf der zweijährigen Frist seinen Wohnort, so erlischt desshalb das Pfandrecht nicht; es ist jedoch Sache des Gläubigers, sich durch Eintragung am neuen Wohnort seine Rechte zu wahren.

§ 15. Zur blossen Erneuerung einer freiwilligen Pfandverschreibung ist das in § 7 Abs. 2 dieser Verordnung bezeichnete Erforderniss nicht nöthig, insofern dieselbe innert der in § 13 bezeichneten Frist nachgesucht wird.

Die Erneuerung erfolgt durch einfache Einsetzung des Datums beim frühern Eintrage des Pfandbuches und durch bezüglichen Vormerk auf der Urkunde durch das Gemeindammannamt.

Die Erneuerung hat auch während der Schuldbetreibung, während der Frist des öffentlichen Inventars, während der Dauer des Konkurses und während eines das Pfandrecht oder die Forderung betreffenden Prozesses, so lange die Pfänder nicht versilbert worden sind, stattzufinden.

Wenn die Pfänder bei Ablauf der zweijährigen Frist in einem anderen als dem ursprünglichen Betreibungskreis sich befinden, so muss die Erneuerung der Pfandverschreibung bei dem Gemeindammannamt dieses Kreises nachgesucht werden.

§ 16. Ein durch Ablauf der zweijährigen Frist erloschenes Pfandrecht kann wieder hergestellt werden, wenn nicht inzwischen eine andere Verpfändung derselben Viehstücke stattgefunden hat. (§ 407 Abs. 2 des privatrechtlichen Gesetzbuches.)

Die Wiederherstellung erfolgt nur unter der Voraussetzung des § 7 Abs. 2 oben und sofern der Schuldner sich damit einverstanden erklärt.

Der Schuldner hat seine Zustimmung sowohl auf der Urkunde, als auch im Pfandbuche zu bescheinigen. Im übrigen ist nach § 15 Abs. 2 zu verfahren.

§ 17. Hat seit dem Erlöschen des Pfandrechtes eine anderweitige Verpfändung derselben Viehstücke stattgefunden

und will sich der Gläubiger dieselben ebenfalls wieder verpfänden lassen, so ist eine gänzlich neue Pfandverschreibung nach den Vorschriften der §§ 6, 7, 9—11, unter Vorstellung der inzwischen erfolgten Pfandverschreibungen, erforderlich.

§ 18. Bei der Errichtung einer freiwilligen Pfandverschreibung sind schon bestehende Pfandrechte Dritter an den zu Pfand gegebenen Gegenständen sowohl in der Pfandurkunde selbst, als auch im Pfandbuch unter Angabe der Grösse der Forderung vorzumerken.

§ 19. Für die gültige Vornahme von Kapital- und Pfandvermehrungen bei bereits bestehenden freiwilligen Pfandverschreibungen gelten die nämlichen Erfordernisse, wie für die Errichtung der letztern selbst. Insbesondere sind bei Kapitalvermehrungen auch allfällige Pfandrechte, welche seit Errichtung der Haupturkunde an den in dieser enthaltenen Viehstücken entstanden sind, vorzustellen. (§ 18 dieser Verordnung).

Ein derartiger Zusatz muss der Haupturkunde, und zwar am Ende, in gehöriger Weise beigesetzt (siehe Formular No. 2) und im Pfandbuche der Zeitfolge nach eingetragen, dabei aber auf den die Haupturkunde betreffenden Eintrag und bei diesem in der Rubrik „Bemerkungen" auf den den Nachtrag enthaltenden Eintrag verwiesen werden. (Siehe Beilage II).

§ 20. Erlischt das Pfandrecht durch Zeitablauf (§ 13 der gegenwärtigen Verordnung) oder aus einem andern Grunde, so hat der Gemeindammann in der betreffenden Rubrik des Pfandbuches das Datum des Erlöschens einzutragen.

Erfolgt der Untergang des Pfandrechtes infolge einer Pfandverwerthungs- oder Pfändungsbetreibung, so ist als Datum des Erlöschens dasjenige der Verwerthung einzutragen. Ueberdies ist in der Rubrik „Bemerkungen", unter Hinweis auf das Verwerthungsprotokoll, ein kurzer Vormerk zu machen, mit Angabe der Nummer der Betreibung, in welcher die Verwerthung verlangt wurde, und des Erlöses.

C. Gebühren.

§ 21. Betreffend die Gebühren für freiwillige Pfandverschreibungen gelten die Vorschriften des § 160 lit. f—h des Gemeindegesetzes.

Für die Anzeigen an den Viehinspektor darf überdies eine Gebühr von 50 Rappen, in welcher die Frankatur inbegriffen ist, verrechnet werden.

Für Kapital- und Pfandvermehrungen (§ 19) ist § 160 lit. f des Gemeindegesetzes entsprechend anzuwenden.

Für blosse Aenderung im Bestande der Pfänder (§ 13 Abs. 2) ist dagegen nur die Hälfte dieser Gebühren zu verrechnen.

§ 22. Für die in § 2 lit. a dieser Verordnung bezeichneten Aufprotokollirungen darf eine gleiche Gebühr verrechnet werden, wie für die Errichtung einer freiwilligen Pfandverschreibung, für die in § 2 lit. b bezeichneten Vormerke eine solche von 50 Rp.

§ 23. Für die in § 55 lit. c des privatrechtlichen Gesetzbuches vorgeschriebene Verifikation darf eine Gebühr nach den gleichen Ansätzen wie für den Vollzug einer Pfändung bezogen werden.

Schlussbestimmung.

§ 24. Diese Verordnung tritt mit 1. Januar 1894 in Kraft. Dieselbe ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und den Gemeindammännern, den Notaren, sowie den Bezirksgerichten zuzustellen.

Zürich, den 21. Dezember 1893.

Im Namen des Obergerichts:
Der Präsident:
Dr. E. Sträuli.
Der Obergerichtsschreiber:
Dr. Schoch.

Anhang.

(Beilage I.)

Formulare.

1. Freiwillige Pfandverschreibung.

Der Unterzeichnete N. N. zu N. ist dem N. N. zu N. für (baar geliehenes Geld, oder: für ein gekauftes Stück Vieh, oder: infolge stattgefundener gegenseitiger Abrechnung u. s. w.) schuldig geworden die Summe von Fr. . . . . Rp. . . mit Worten Franken . . . . . ., und verspricht, dieselbe jederzeit gegen eine . . . jährliche Aufkündung (oder: auf nächsten Martini oder Mai u. s. w.) mit Zins zu . . . vom Hundert zurückzubezahlen.

Zur Sicherstellung des Gläubigers verschreibt er folgende Viehstücke als Pfänder:

1) Eine Kuh, Schwyzerrace, von Farbe . . ., ungefähr . . . Jahre alt.
2) Eine Ziege, von Farbe . . ., ungefähr . . . Jahre alt.

Diese Pfandverschreibung soll dem Pfandbuche einverleibt und dadurch dem rechtmässigen Inhaber derselben die Befugniss eingeräumt werden, insofern er zur Verfallzeit für Hauptsumme, Zinsen und Kosten nicht befriedigt würde, sich durch die oben beschriebenen Pfänder auf dem Wege der Pfandverwerthung bezahlt zu machen.

N., den . . . .

(Unterschrift des Schuldners.)

Die Unterschrift des Schuldners N. N. ist ächt.

Vorstehende Pfandverschreibung wurde heute . . . . . mittags . . Uhr unter No. . . . ins Pfandbuch der Gemeinde N. N. eingetragen.

Der Gläubiger hat selbst über die Pfänder zu wachen und bei Vermeidung des Verlustes des Pfandrechtes die Eintragung der Erneuerung binnen zwei Jahren, von heute an, zu verlangen.

Nm., den 6. Febr. 1894.

Das Gemeindamannamt:

Erneuert

N., den 4. Febr. 1896.

Das Gemeindammannamt:

Mit der Wiederherstellung der vorstehenden, am 4. Febr. 1898 erloschenen Pfandverschreibung erklärt sich einverstanden

N., den 1. März 1898.

Unterschrift des Schuldners:

Die Wiederherstellung wurde heute . . . . mittags . Uhr ins Pfandbuch eingetragen.

N., den 1. März 1898.

Das Gemeindammannamt:

2. Kapital- und Pfandvermehrung.

N. N., er eingangsgenannte Schuldner dieser Pfandverschreibung, ist seinem oben genannten Gläubiger N. N. (aus Darlehen, oder: für ihm gelieferte Waaren u. s. w.) weiter schuldig geworden die Summe von Fr. . . . . Rp. . . , so dass er nunmehr demselben die Hauptsumme von Fr. . . . Rp. . . mit Worten Franken . . . . . schuldet. Derselbe verpflichtet sich, dieses Kapital in der Weise (oder: auf denjenigen Termin u. s. w.) zu verzinsen und zurückzubezahlen, wie dieses für den ursprünglichen Schuldbetrag festgesetzt worden ist. Für diese Schuld sollen neben den in gegenwärtiger Pfandverschreibung bereits enthaltenen Pfändern noch fernerhin nachfolgende Gegenstände als Pfänder haften, nämlich:

(Folgt das Verzeichniss der weitern Pfänder.)

Diese Kapital- und Pfandvermehrung soll dem Pfandbuche der Gemeinde N. einverleibt werden.

N., den . . . .

(Unterschrift des Schuldners.)

Die Unterschrift des Schuldners N. N. ist ächt.

Vorstehende Kapital- und Pfandvermehrung wurde heute den . . . . . mittags . . Uhr unter No. . . . in das Pfandbuch der Gemeinde N. N. eingetragen.

Der Gläubiger hat selbst über die Pfänder zu wachen und bei Vermeidung des Verlustes des Pfandrechts die Eintragung der Erneuerung binnen zwei Jahren, von heute an, zu verlangen.

N., den . . . .

Das Gemeindammannamt:

(Beilage II.) (Titel.) **Pfandbuch der Gemeinde N.**

No.	Datum der Eintragung, resp. des Vormerkes der Erneuerung.	Dauer des Pfandrechtes.	Name des Schuldners	Name des Gläubigers.
1	1894 Februar 6.		Isak Grübler von N.	Bruno Anderegg in N.
	Erneuerung: 1896 Februar 4.		Die Richtigkeit vorstehender Pfandverschreibung bezeugt N., den 6. Februar 1894.	
	Wiederherstellung 1898 März 1.			Der Schuldner:
			Mit der Wiederherstellung der vorstehenden, am 4. Februar 1898 erloschenen Pfandverschreibung ist einverstanden N., den 1. März 1898.	
				Der Schuldner:
			Kapital- und Pfandvermehrung	
2	1894 Juni 3.		Isak Grübler von N.	Bruno Anderegg in N.
			Die Richtigkeit der vorstehenden Kapital- u. Pfandvermehrung bezeugt: N., den 3. Juni 1894.	
				Der Schuldner:

über die freiwilligen Pfandverschreibungen.

Forderung.	Pfänder.	Datum des Erlöschens.	Bemerkungen.
Fr. 100 baar geliehenes Geld, verzinsbar zu 4 %, je mit Maitag und zahlbar gegen vierteljährige Kündung.	1) Eine Kuh, Bernerrace, von Farbe roth, ungefähr 5 Jahre alt.	1898 Febr. 4.	Kapital- und Pfandvermehrung vide No. 2 vom Jahr 1894, S. . . . unten.
		1899 Nov. 20.	Betr. No. 60 Erlös lt. Verwerthungs-Protokoll 400 Fr.
zu No. 1 vom Jahr 1894, S . . . . oben.			
Fr. 75 weiteres Darlehen, verzinsbar zu 4 %, je auf den gleichen Termin wie der ursprüngliche Schuldbetrag und in gleicher Weise rückzahlbar.	Ein junger Ochse, Schwyzerrace, von Farbe falb, gegenwärtig ein Jahr alt.		